



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

30.06.2020

Nr. 66/2020

Seite 429 - 433

IV. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster (IV. ÄO BB MA IFM) vom 30. Juni 2020



IV. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster (IV. ÄO BB MA IFM) vom 30. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 72/2011 Seite 606 – 617), zuletzt geändert durch die III. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster vom 04. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2016 Seite 165 - 167) werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Immobilien- und Facility Managements zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Immobilien- und Facility Management an der FH Münster ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung regelmäßig in den Studienfächern Immobilien- und Facility Management, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Architektur mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3) und der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Qualifikation gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung regelmäßig in den Studienfächern Immobilien- und Facility Management, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Architektur mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (2,8), wenn daneben besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine für das Immobilien- und Facility Management besonders relevante und

ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums nachgewiesen werden können. Die erforderlichen Feststellungen trifft ein vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management einzusetzendes Gremium auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom eingesetzten Gremium zu dokumentieren.

4. § 5 Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
5. Die Anlage 2 (Wahlpflichtkatalog) erhält folgende Fassung:

Nr.	Modul	SWS				SWS	LP	PL
		SU	Ü	S	P			
	Entrepreneurial Business Planning	4				4	5	MP
	Die Logistikimmobilie	4				4	5	MP
	Projektentwicklung und -finanzierung	4				4	5	MP
	Projekt Corporate Real Estate	4				4	5	MP

Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann mit folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden.

Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management kann auf Vorschlag der Studiengangleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management.

Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht und gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Immobilien- und Facility Management an der FH Münster.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie •
Facility Management vom 6. Mai 2020.

Münster, den 30. Juni 2020

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.